

Technische Anschlussbedingungen
für die
Aufschaltung von Brandmeldeanlagen
zur Regionalleitstelle Nordwest Brandenburg in Potsdam

1.	Allgemeines	2
1.1.	BMA-Konzept	2
1.2.	Brandfallsteuerung	2/3
2.	Alarmübertragungsanlage (AÜA)	3
2.1.	Alarmempfangsstelle (AES)	3
2.2.	Übertragungseinrichtung (ÜE) inkl. Hauptmelder / Testmelder	3/4
2.3.	Übertragungswege	4
3.	Brandmeldezentrale (BMZ)	4/5
4.	Feuerwehruzugang	5
4.1.	Feuerwehrschlüsseldepot FSD 3	5
4.1.1.	Feuerwehrschlüsselschrank (FSS)	6
4.2.	Freischaltelement	6
5.	Zusatzeinrichtungen	6
5.1.	Erstinformationsstelle	6
5.2.	Feuerwehrlaufkarten	6/7
5.2.1.	Einsatzdatei / Melderlaufkartendrucker	7
5.3.	Objektfunkanlagen	7
5.4.	Feuerwehrpläne	7
6.	Feuerwehrschießungen	7/8
7.	Betrieb	8
7.1.	Inbetriebnahme und Abnahme	8
7.2.	Außerbetriebnahme	8
7.3.	Prüfungen	8
7.4.	Falschalarme	9
7.5.	Rücksetzen des Hauptmelders	9
7.6.	Betrieb	9
7.7.	Wartung / Instandhaltung	9/10
7.8.	Änderungen / Erweiterungen	10
8.	Kostenersatz	10
Anlage 2		
	Vereinbarung	11/12

Landkreis Havelland Referat 38 -Brandschutzdienststelle-	Technische Anschlussbedingungen für die Aufschaltung von Brandmeldeanlagen zur Regionalleitstelle Nordwest Brandenburg in Potsdam	Brandschutzmerkblatt Nr. 1 vom 01.06.2024
--	--	---

1. Allgemeines

Diese Anschlussbedingungen regeln im Landkreis Havelland auf der Grundlage der DIN 14675 in der jeweils gültigen Fassung die Errichtung und den Betrieb von Brandmeldeanlagen (BMA) mit direkter Aufschaltung (Fernalarm) über eine Alarmübertragungsanlage (AÜA) an die Regionalleitstelle Nord-West Brandenburg in Potsdam.

Übertragungseinrichtungen, die an die Alarmempfangsstelle der Regionalleitstelle Nordwest in Potsdam auf besonderen Antrag angeschlossen werden, richtet der Konzessionär nach Erteilung der Aufschaltgenehmigung durch die Feuerwehr Potsdam ein.

Die zur Aufschaltung vorgesehene Brandmeldeanlage muss den anerkannten Regeln der Technik und den Anforderungen der VVTB Anhang 14, Nr. 2 entsprechen.

Für die technische Ausführung sind insbesondere die Anforderungen an die Bauprodukte sowie an die Planung, Bemessung und Ausführung von Brandmeldeanlagen gemäß VVTB Anhang 14, Nr. 2.2. und Nr. 2.3. einzuhalten, im Besonderen sind folgende Normen in der aktuellen Ausgabe zu berücksichtigen:

- EN 54 Brandmeldeanlagen
- DIN EN 50136-1 Aufbau einer Alarmübertragungsanlage (AÜA)
- DIN 14623 Orientierungsschilder für automatische Brandmelder
- DIN 14661 Feuerwehrbedienfeld (FBF)
- DIN 14662 Feuerwehranzeigetableau (FAT)
- DIN 14675 Brandmeldeanlagen, Aufbau und Betrieb
- VDE 0100 Errichten von Starkstromanlagen mit Nennspannungen bis 1000 V
- VDE 0165 Errichten elektrischer Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen
- VDE 0800 Errichtung und Betrieb von Fernmeldeanlagen, einschließlich Informationsverarbeitungsanlagen
- VDE 0833 Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall Teil 1 + 2

Auf Verlangen der Brandschutzdienststelle des Landkreises Havelland ist der Betreiber einer Brandmeldeanlage verpflichtet, auf seine Kosten alle Änderungen vornehmen zu lassen, die sowohl zur Verhinderung von Störungen als auch im Interesse der Funktionssicherheit sowie für die notwendige Einheitlichkeit der Brandmeldeanlage erforderlich sind.

Mitarbeitern der Brandschutzdienststelle des Landkreises Havelland ist jederzeit Zutritt zur Brandmeldeanlage zu gewähren.

1.1. BMA-Konzept

Vor der Errichtung einer BMA mit einem Fernalarm an die integrierte Regionalleitstelle Nordwest ist ein BMA-Konzept entsprechend der DIN 14675 Punkt 5 zu fertigen und mit der Brandschutzdienststelle des Landkreises Havelland abzustimmen.

Hierfür ist der Vordruck (Konzept zur BMA) zu verwenden.

1.2. Brandfallsteuerungen

Werden mit der Brandmeldeanlage sicherheitstechnische Einrichtungen verknüpft ist eine Brandfallsteuermatrix zu erstellen, aus der das grundsätzliche Zusammenwirken der Anlagen und Einrichtungen hervorgeht. Diese ist vom Ersteller des Brandschutzkonzeptes in Abstimmung mit dem Fachplaner der Brandmeldeanlage aufzustellen und durch Prüferingenieure für Brandschutz auf Plausibilität zu prüfen.

Die Brandfallsteuermatrix ist Grundlage für die Wirk-Prinzip-Prüfung durch Prüfsachverständige nach § 2 (1) der Brandenburgischen Sachverständigenprüfverordnung (BbgSGPrüfV).

Landkreis Havelland Referat 38 -Brandschutzdienststelle-	Technische Anschlussbedingungen für die Aufschaltung von Brandmeldeanlagen zur Regionalleitstelle Nordwest Brandenburg in Potsdam	Brandschutzmerkblatt Nr. 1 vom 01.06.2024
--	--	---

Sofern durch die Brandmeldeanlage Brandschutzeinrichtungen angesteuert werden, sind diese in einer vereinfachten Brandfallsteuermatrix darzustellen. Die Brandfallsteuermatrix ist im Layout nach DIN 4066, Mindestgröße DIN A4, an der Innenseite der Tür des Gehäuses der Erstinformationsstelle (Laufkartenbereich im FIBS) in dauerhafter und lichtbeständiger Form anzubringen.

Die Feuerwehren der Gemeinden des Landkreises Havelland haften nicht für Schäden, die durch die Ansteuerung von Brandschutzeinrichtungen (Brandfallsteuerung) hervorgerufen werden, weil diese so ausgeführt sind, dass sie nach Alarmrückstellung nicht selbsttätig in die ursprüngliche Lage zurückkehren (z.B. Dachkuppeln von natürlichen Rauchableitungsanlagen).

2. Alarmübertragungsanlage (AÜA)

Nach Auslösen des Alarmzustandes der BMA ist sicherzustellen, dass der Fernalarm automatisch an die Integrierte Regionalleitstelle Nordwest als Alarm auslösende Stelle weitergeleitet wird.

Der Fernalarm der BMA ist über eine AÜA mit der Kategorie Dual Path 3 (DP3) gemäß der DIN EN 50136-1 Tabelle 1 Aufbau einer AÜA weiterzuleiten.

Bestandteile der AÜA:

- Alarmempfangsstelle (AES)
- Übertragungseinrichtung (ÜE) inkl. Hauptmelder/Testmelder
- Übertragungswege

2.1. Alarmempfangsstelle (AES)

Die Regionalleitstelle Nordwest betreibt eine AES auf Konzessionsbasis, an die ausschließlich Übertragungseinrichtungen (ÜE) von Brandmeldeanlagen (BMA) angeschlossen werden.

Anschaltungen von BMA auf die Telefonanlage der Leitstelle sind nicht gestattet.

Die AES ist in der Kategorie DP3, wegen der erhöhten Ausfallsicherheit, mit einer Erstnetzanschlussstelle und einer Ersatznetzanschlussstelle zu betreiben.

Der Anschluss an die AES erfolgt durch schriftlichen Auftrag an den Konzessionär, die Siemens AG.

Der Antrag zur Aufschaltung einer BMA auf die Alarmübertragungsanlage bei der Feuerwehr ist über die Homepage www.siemens.de/alarm-management des Konzessionärs Siemens AG zu stellen.

Siemens AG
Smart Infrastructure
RC-DE SI RDE OST KONZ
Nonnendammallee 101
13629 Berlin, Deutschland

Tel.: 030/5859-23676

Mobil: 0172/3055234

thomassteinbach@siemens.com

2.2. Übertragungseinrichtung (ÜE) inkl. Hauptmelder / Testmelder

Die ÜE wird vom Konzessionär der Alarmübertragungsanlage (AÜA) entsprechend der DIN 14675 eingerichtet und gewartet und bleibt Eigentum des Konzessionärs.

Aufschaltungen von Übertragungseinrichtungen (ÜE) von Drittanbietern als „Zugelassene Errichter“ (ZE) bzw. „Zugelassene Errichter mit Nebenclearingstelle“ (ZE-NCL) an die AES in der Regionalleitstelle Nordwest, mit direkter Zwischenschaltung der Siemens Notruf- und

Landkreis Havelland Referat 38 -Brandschutzdienststelle-	Technische Anschlussbedingungen für die Aufschaltung von Brandmeldeanlagen zur Regionalleitstelle Nordwest Brandenburg in Potsdam	Brandschutzmerkblatt Nr. 1 vom 01.06.2024
--	--	---

Serviceleitstelle (NSL), können realisiert werden.

Die Voraussetzungen hierfür können über nachstehenden Kontakt abgefordert werden:

Landeshauptstadt Potsdam

Fachbereich Feuerwehr

Holzmarktstraße 6

14467 Potsdam

feuerwehr@rathaus.potsdam.de

Die Möglichkeit zur Zulassung der Aufschaltung von ÜE durch ZE-NCL gilt nur, wenn die vom zugelassenen Errichter betriebenen Übertragungseinrichtungen und die von ihm zu erbringenden Leistungen seiner Nebenclearingstelle den gleichen Anforderungen genügen, die auch für die ÜE bzw. die Hauptclearingstelle des Konzessionärs gelten.

Der Konzessionär spricht nach Prüfung der eingereichten Unterlagen gegenüber dem Konzessionsgeber, der Landeshauptstadt Potsdam als Träger der Regionalleitstelle Nordwest eine Empfehlung aus.

Die Zulassung selbst erfolgt durch die Landeshauptstadt Potsdam, als Träger der Regionalleitstelle Nordwest.

Für die Aufschaltung durch ZE sind folgende, von Siemens zertifizierte, mit der AES des Konzessionärs kompatibler ÜE zugelassen:

- TAS-Link III und IV
TAS Telefonbau Arthur Schwabe GmbH, Mönchengladbach
Anerkennungsnummer: G112801
- comXLine 1516 (GSM) / (LTE)
Telenot Electronic GmbH, Aalen
Anerkennungsnummer G109809
- NCA-260-BMA
Netcom Sicherheitstechnik GmbH, Mainz
Anerkennungsnummer G118801

Die ÜE inkl. Hauptmelder/Testmelder ist im gleichen Raum wie die BMZ unterzubringen.

Die ÜE ist mit einer Erstnetzschnittstelle und einer Ersatzschnittstelle (DP3) zu betreiben.

2.3. Übertragungswege

Die technischen Anforderungen zu den einzelnen Verbindungsarten nach DIN 50136-1, sind im Punkt 6.2 *Anforderungen an die Übertragungsverbindung* festgelegt.

Die Aufschaltung hat über eine gesicherte, verschlüsselte Datenprozedur im VDS-Datenprotokoll VDS 2465 zu erfolgen.

Der Betreiber der AÜA (Konzessionär) ist für die Überwachung der Übertragungswege verantwortlich.

Die Bereitstellung der redundanten Übertragungswege für den Fernalarm erfolgt durch den Konzessionär bzw. dem ZE-NCL bis zum Netzanschluss / Einspeisepunkt im Objekt des Betreibers der BMA.

Der Betreiber der BMA ist für die Errichtung des Leitungsweges zwischen dem genannten Einspeisepunkt und der ÜE verantwortlich.

Die Muster-Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen (MLAR) ist zwingend zu beachten.

Landkreis Havelland Referat 38 -Brandschutzdienststelle-	Technische Anschlussbedingungen für die Aufschaltung von Brandmeldeanlagen zur Regionalleitstelle Nordwest Brandenburg in Potsdam	Brandschutzmerkblatt Nr. 1 vom 01.06.2024
--	--	---

Sollten für den redundanten zweiten Übertragungsweg bauliche Veränderungen notwendig sein (z.B. Außenantenne bei Funkverbindung), sind diese vom Betreiber durchzuführen. Das kann der Fall sein, wenn eine Funkverbindung am Aufstellort der ÜE ohne zusätzliche Antenne nicht gesichert ist.

Erfolgt die Bereitstellung der Übertragungswege durch den Konzessionär, wird auch die Entstörung durch ihn veranlasst und überwacht.

Erfolgt aus technischen Gründen die Bereitstellung der Übertragungswege nicht durch den Konzessionär, ist für die Entstörung der Übertragungswege der Betreiber der BMA verantwortlich.

3. Brandmeldezentrale (BMZ)

Die Brandmeldezentrale ist im Objekt gemäß DIN 14675 i.V.m. der Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie (MLAR) unterzubringen.

Der Weg bis zur BMZ ist mit der Beschriftung „BMZ“ zu kennzeichnen.

Die separate Aufschaltung mehrerer Brandmeldezentralen als eigene Objekte in einem Brandmeldesystem zur Integrierten Regionalleitstelle Nordwest ist möglich.

Diese Planung ist mit der Brandschutzdienststelle in Verbindung mit dem Konzessionär abzustimmen.

4. Feuerwehruzugang

4.1. Feuerwehrschrankschlüsseldepot FSD 3

Für die Feuerwehr ist der gewaltlose Zutritt zu allen Räumen des Objektes über ein FSD 3 (gem. DIN 14675 Anhang A) sicherzustellen. Im FSD 3 müssen die entsprechenden Generalschlüssel bzw. Transponder deponiert sein.

Die Meldung über eine Störung der BMA oder eine Sabotage am FSD müssen an eine ständig besetzte Stelle, wie z.B. ein Wach- und Sicherheitsunternehmen, weitergeleitet werden.

Das Vorhandensein einer Einbruchmeldeanlage darf den Zutritt der Feuerwehr im Alarmfall nicht beeinträchtigen.

Es sind grundsätzlich zwei Schlüsselüberwachungen (SÜ) mit je einem identischen Schlüsselsatz (maximal drei Objektschlüssel) im FSD 3 vorzusehen.

Je nach Objektgröße können durch die Brandschutzdienststelle mehr SÜ gefordert werden.

Müssen mehr als drei verschiedene Objektschlüssel deponiert werden, sind besondere Maßnahmen (Kennzeichnung oder Einzelfreigabe des jeweiligen Schlüsselsatzes) vorzusehen.

Müssen mehr als sechs verschiedene Objektschlüssel deponiert werden, ist ein Feuerwehrschrankschlüsseldepot (FSS) zu verwenden. Der Zugang zum FSD 3 ist für die Feuerwehr dauerhaft und gewaltfrei sicherzustellen.

Der Standort des FSD 3 und der Feuerwehruzugang sind mit einer gelben Rundumleuchte oder Blitzleuchte zu kennzeichnen. Entsprechend der jeweiligen örtlichen Gegebenheiten kann die Anbringung mehrerer Kennleuchten erforderlich sein. Das Verlöschen der Kennleuchte darf nur bei Rücksetzen der Brandmeldeanlagen am Feuerwehrbedienfeld (FBF) erfolgen.

Die Funktionen des FSD 3 sind gemäß DIN 14675-1 Anhang A, einschließlich der Entnahme des Objektschlüssels, regelmäßig zu prüfen (FSD-Revision).

Chipkarten bzw. Zutrittskontrollkarten müssen gesichert im Schlüsseldepot hinterlegt werden können. Es werden grundsätzlich nur passive Transponder deponiert. Aktive Transponder können im Einzelfall deponiert werden, wenn diese für eine Deponierung im Außenbereich geeignet sind und eine Funktionssicherheit für mindestens 5 Jahre aufweisen. Der Austausch der Transponderbatterien ist durch den Anlagenbetreiber im Zuge der FSD-Revision zu

Landkreis Havelland Referat 38 -Brandschutzdienststelle-	Technische Anschlussbedingungen für die Aufschaltung von Brandmeldeanlagen zur Regionalleitstelle Nordwest Brandenburg in Potsdam	Brandschutzmerkblatt Nr. 1 vom 01.06.2024
--	--	---

gewährleisten.

4.1.1. Feuerwehrschrankschrank (FSS)

Der Feuerwehrschrankschrank kann nur im gesicherten Innenraum verwendet werden.

4.2. Freischaltelement (FSE) mit Vandalismusrosette

Das FSE ist wie ein Handfeuermelder in die Brandmeldezentrale einzubinden.

Die Auslösung über das FSE darf die Brandfallsteuerung der BMA nicht beeinflussen. Das FSE ist in einer Säule bzw. bei verbauter FSE in unmittelbarer Nähe des Feuerwehr-Schlüsseldepots in einem Abstand von max. 0,80 Meter zu installieren.

Der Anbringungsort des geforderten FSE ist mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen.

5. Zusatzeinrichtungen

5.1 Erstinformationsstelle

Die Erstinformationsstelle, bestehend aus

- Feuerwehr Bedienfeld (FBF) „erforderlich
- Feuerwehr Anzeigetableau (FAT) „erforderlich“
- Feuerwehrlaufkarten „erforderlich“
- FW-Plan „erforderlich“
- Ggf. Feuerwehr Gebäudefunkbedienfeld (FGB) „nach Vorgabe „

Die einzelnen Bestandteile sind in einem Gehäuse unterzubringen.

(z.B. Feuerwehr-Informations- und Bedien-System (FIBS))

Der Hauptzugang der Feuerwehr und die Erstinformationsstelle der Feuerwehr sind im Vorfeld mit der zuständigen Brandschutzdienststelle abzustimmen und im Konzept der BMA festzuschreiben.

Die Erstinformationsstelle für die Feuerwehr ist mit einem Hinweiszeichen nach DIN 14034-6,

mit Symbol  zu kennzeichnen.

Die Elemente der Erstinformationsstelle werden ausschließlich durch die Einsatzkräfte der Feuerwehr bedient.

Bei einem ausgelösten Brandalarm, mit bereits erfolgter Weiterleitung (Fernalarm) an die Integrierte Regionalleitstelle Nordwest“ erfolgt die Bedienung und Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft der BMA durch die Einsatzkräfte der Feuerwehr über das FBF. (Zurückstellen der BMA).

5.2. Feuerwehr-Laufkarten

Je Meldergruppe ist eine FW-Laufkarte nach DIN 14675 Anhang 1 Bild I.3 und Bild I.4 bereitzustellen.

Zusätzlich müssen die Feuerwehrlaufkarten folgenden Informationen enthalten:

Vorderseite

- Gebäudeübersicht mit Bezeichnung der Gebäudeteile,
- Treppenträume mit der Kennzeichnung entsprechend des Feuerwehrplanes
- Raumkennzeichnung
- Der Standort „Erstinformationsstelle Feuerwehr“ ist mit dem Zeichen  darzustellen.

Landkreis Havelland Referat 38 -Brandschutzdienststelle-	Technische Anschlussbedingungen für die Aufschaltung von Brandmeldeanlagen zur Regionalleitstelle Nordwest Brandenburg in Potsdam	Brandschutzmerkblatt Nr. 1 vom 01.06.2024
--	--	---

Rückseite

- Gebäudeteilübersicht der betreffenden Meldergruppe,
- Geschoss- und Raumbezeichnung,
- die Karte ist in Laufrichtung im Geschoss, zum Beispiel aus dem Treppenraum heraus, herzustellen, d.h. Ausgangspunkt liegt unten

Die FW-Laufkarten sind vor der endgültigen Fertigung mit der Brandschutzdienststelle des Landkreises Havelland abzustimmen und durch diese frei zu geben.

Die FW-Laufkarten sind griffbereit an der Erstinformationsstelle / BMZ in einem gegen unberechtigten Zugriff gesicherten Depot aufzubewahren.

5.2.1. Einsatzdatei / Melderlaufkartendrucker

Bei größeren Brandmeldeanlagen kann eine rechnergestützte Einsatzdatei zusätzlich zu 5.2. eingesetzt bzw. gefordert werden. Hier können die Feuerwehrlaufkarten den o.g. Vorgaben folgend einsatzbezogen ausgedruckt werden. Der Drucker ist am Feuerwehrezugang an gut sichtbarer und zugänglicher Stelle aufzustellen. Als Rückfallebene muss ein kompletter Satz Feuerwehrlaufkarten vorgehalten werden.

5.3. Objektfunkanlagen

Objektfunkanlagen sind durch die Brandmeldeanlage in Betrieb zu setzen.

Ein Deaktivieren der Objektfunkanlage darf durch das Zurücksetzen der Brandmeldeanlage frühestens nach 2 Stunden automatisch erfolgen.

5.4. Feuerwehrpläne

Es ist ein Feuerwehrplan nach DIN 14095:2024 zu erstellen. Das Brandschutzmerkblatt Nr. 2 für die Erstellung von Feuerwehrplänen im Landkreis Havelland ist dabei zu beachten.

5.5. Hilfsmittel zur Lageerkundung

Sind automatische Melder verdeckt installiert, wie zum Beispiel in Zwischendecken, in Hohlraumfußböden etc. sind besondere Maßnahmen erforderlich.

Werden die verdeckten Melder jeweils nicht zu eigenen Meldergruppen zusammengefasst, sind Parallelanzeigen zu installieren. Zu öffnende Klappen, Platten oder Deckel sind zu kennzeichnen und gegen Vertauschen zu sichern. Heber für Fußbodenplatten sind dauerhaft im Bereich des Feuerwehrezuganges vorzuhalten. Befinden sich die Heber in Behältnissen, sind diese zu beschriften.

Für die Lageerkundung in Zwischendecken ist eine Bockleiter in der notwendigen Größe vorzuhalten und im Verlauf des Erkundungsweges sicher zu deponieren.

Die Behälter für die Plattenheber und die Erkundungsleiter sind mit Schlössern (Halbprofilzylinder) mit der Feuerweherschließung „Havelland“ zu sichern.

6. Feuerweherschließungen

Folgende Schließzylinder mit der Feuerweherschließung „Havelland“ sind zu verwenden:

- FSE / FSD 1: Kruse Spezialzylinder
- FSD 3: Kruse VDS – Umstellenschloss
- Zusatzeinrichtungen: Profilhalbzylinder

Landkreis Havelland Referat 38 -Brandschutzdienststelle-	Technische Anschlussbedingungen für die Aufschaltung von Brandmeldeanlagen zur Regionalleitstelle Nordwest Brandenburg in Potsdam	Brandschutzmerkblatt Nr. 1 vom 01.06.2024
--	--	---

Die Kruse-Spezialzylinder sind immer durch eine „Vandalismusrosette“ zu schützen (Ausnahme: FSD 1 Mastiff Aufputz). Die „Vandalismusrosette“ ist deutlich und dauerhaft mit einem „F“ zu kennzeichnen.

Die Freigabe für die Bestellung von Schlössern mit der Feuerweherschließung „Havelland“ muss gesondert bei der Brandschutzdienststelle des Landkreises Havelland beantragt werden.

Für die Verwendung von Feuerwehr-Schließungen im Landkreis Havelland ist eine Vereinbarung zwischen dem Betreiber der Brandmeldeanlage und dem Landkreis Havelland zu schließen. (siehe Anlage 2)

Müssen defekte Feuerweherschließungen ausgetauscht werden, trägt der Betreiber die Kosten für den Austausch. Die ausgebauten, defekten Schlösser werden dem Hersteller zur Vernichtung übergeben.

Bei Außerbetriebnahme einer Brandmeldeanlage sind alle Schlösser mit Feuerweherschließungen an die Brandschutzdienststelle des Landkreises Havelland zu übergeben. Die im Feuerweherschlüsseldepot hinterlegten Schlüssel werden dem Eigentümer/Nutzer übergeben.

Ausgebaute, funktionsfähige und noch zugelassene Schlösser, werden bei der Brandschutzdienststelle des Landkreises Havelland noch zwei Jahre gelagert. Während dieser Zeit können die Schlösser, auf Antrag des Eigentümers, in eine andere Anlage eingebaut werden. Nach den zwei Jahren werden die Schlösser an den Hersteller zur Vernichtung übergeben.

7. Betrieb

7.1. Inbetriebnahme und Abnahme

Der Termin für die Aufschaltung der Brandmeldeanlage ist mit der Brandschutzdienststelle des Landkreises Havelland mindestens 14 Kalendertage vorher abzustimmen.

Vor der Aufschaltung sind der Brandschutzdienststelle des Landkreises Havelland folgende Nachweise zu übergeben.

- Abgestimmtes und unterzeichnetes BMA-Konzept nach DIN 14675,
- Brandfallsteuermatrix,
- Kopie des mängelfreien Protokolls der Abnahme durch Prüfsachverständige (unbeachtlich der Restleistungen der Inbetriebnahme durch die Feuerwehr),
- Kopie des unterzeichneten Wartungsvertrages,
- Kopie der Fachrichter-Erklärung,
- Kopie der Zertifizierung des Fachunternehmens für Brandmeldeanlagen nach DIN 14675
- Abgestimmte Feuerwehrlaufkarten und Feuerwehrplan

Zur Inbetriebnahme und Aufschaltung einer neuen BMA zur Regionalleitstelle Nordwest müssen die zuständige Brandschutzdienststelle, der Antragsteller, der Errichter und der Konzessionär anwesend sein.

Sofern die Unterlagen nicht vorliegen, kann die Aufschaltung versagt werden.

7.2. Außerbetriebnahme

Die Außerbetriebnahme einer bauaufsichtlich geforderten Brandmeldeanlage darf nur mit Genehmigung der unteren Bauaufsichtsbehörde erfolgen.

Die Brandschutzdienststelle ist rechtzeitig über die geplante Außerbetriebnahme zu unterrichten.

Landkreis Havelland Referat 38 -Brandschutzdienststelle-	Technische Anschlussbedingungen für die Aufschaltung von Brandmeldeanlagen zur Regionalleitstelle Nordwest Brandenburg in Potsdam	Brandschutzmerkblatt Nr. 1 vom 01.06.2024
--	--	---

7.3. Prüfungen

Zu den wiederkehrenden Prüfungen der Brandmeldeanlage durch Prüfsachverständige ist die Brandschutzdienststelle des Landkreises Havelland einzuladen.

7.4. Falschalarme

Wurde von der Brandmeldeanlage ein Alarm zur Regionalleitstelle Nordwest abgesetzt, so ist es dem Betreiber untersagt, vor Abschluss der Ursachenermittlung durch die im Einsatz befindliche Feuerwehr den Alarm zurück zu stellen.

Die Brandschutzdienststelle des Landkreises Havelland behält sich vor, die Trennung der Aufschaltung zwischen der Brandmeldeanlage und dem Hauptmelder vorzunehmen, wenn sich während des Betriebes wiederholt Unregelmäßigkeiten oder Störungen an dieser Anlage zeigen, die zu Falschalarmierungen führen.

Die Trennung der Aufschaltung erfolgt erst nach der Information des Anlagenbetreibers durch die Brandschutzdienststelle des Landkreises Havelland.

Bei Anlagen die aus einem Baugenehmigungsverfahren resultieren verständigt die Brandschutzdienststelle vorher die zuständige Bauaufsichtsbehörde.

Für Schäden, die sich aus einer solchen Trennung ergeben, haftet die Brandschutzdienststelle des Landkreises Havelland nicht.

Die Kosten für die Wiederaufschaltung der Anlage gehen zu Lasten des Betreibers.

7.5. Rücksetzen des Hauptmelders

Bei einem ausgelösten Brandalarm mit bereits erfolgter Weiterleitung (Fernalarm) an die Integrierte Regionalleitstelle Nordwest erfolgt die Bedienung und Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft der Brandmeldeanlage sowie der Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft der ÜE durch die Einsatzkräfte der Feuerwehr über das Feuerwehrbedienfeld (FBF) durch Zurückstellen der BMA.

7.6. Betrieb

Der Betreiber ist verantwortlich, dass die im Betriebsbuch benannte, verantwortliche Person über die erforderliche Sachkunde gemäß DIN VDE 0833-1 verfügt.

Der Betreiber muss regelmäßige Begehungen gemäß DIN VDE 0833-1 durchführen oder veranlassen. Die Begehungen sind im Betriebsbuch zu dokumentieren.

Es ist hierbei sicherzustellen, dass eine Störungsbeseitigung im 24-Stunden-Service Zeitraum durch die beauftragte Wartungsfirma durchgeführt wird.

Der Betreiber muss in sämtlichen Fällen, in denen die Brandmeldeanlage vollständig oder teilweise abgeschaltet wird, solange für geeignet Ersatzmaßnahmen gemäß DIN 14675 sorgen, bis die Anlage wieder vollständig betriebsbereit ist.

7.7. Wartung / Instandhaltung

Für die BMA ist ein „Betriebsbuch für Brandmeldeanlagen“ vorzuhalten.

Das Betriebsbuch ist ausgefüllt an der Brandmeldezentrale zu hinterlegen, so dass die Brandschutzdienststelle, die Feuerwehr und ggf. die Wartungsfirma das Betriebsbuch einsehen kann.

Die jährlich vorgeschriebenen Wartungs- und vierteljährlich vorgeschriebenen Inspektionsarbeiten sowie alle Vorkommnisse an der BMA sind fortlaufend im Betriebsbuch zu dokumentieren.

Wartungsarbeiten an der Brandmeldeanlage sind grundsätzlich nicht bei der Regionalleitstelle Nordwest in Potsdam anzumelden.

Landkreis Havelland Referat 38 -Brandschutzdienststelle-	Technische Anschlussbedingungen für die Aufschaltung von Brandmeldeanlagen zur Regionalleitstelle Nordwest Brandenburg in Potsdam	Brandschutzmerkblatt Nr. 1 vom 01.06.2024
--	--	---

Für Brandmeldeanlagen, die auf die Regionalleitstelle Nordwest aufgeschaltet werden sollen, sind Wartungs- und Instandhaltungsverträge mit Fachfirmen, die den Anforderungen als Instandhalter der Brandmeldeanlage (Nachweis QM-System, Kompetenzbescheinigung nach Ziffer 4.2. der DIN 14675 und den Nachweis über Kenntnisse des verwendeten BMS) entsprechen, abzuschließen.

Die Instandhaltung der BMA muss nach den Anforderungen gemäß DIN VDE 0833-1, DIN VDE 0833-2 sowie der DIN14675 erfolgen.

Vor Beginn von Arbeiten, Abschaltungen und Instandhaltungsmaßnahmen an der BMA bzw. Abschaltung der Übertragungseinrichtung, ist der Konzessionär, die Siemens Notruf- und Serviceleitstelle (NSL) entsprechend den festgelegten Regularien zu benachrichtigen.

Bei zugelassenen Errichtern mit Neben-Clearingstellen ist in gleicher Weise zu verfahren. Erforderliche Ersatzmaßnahmen sind durch den Betreiber der BMA sicherzustellen.

7.8. Änderungen / Erweiterungen

Bei wesentlichen Änderungen der Brandmeldeanlage ist das Brandmeldeanlagenkonzept fortzuschreiben und der Brandschutzdienststelle des Landkreises Havelland zur Genehmigung vorzulegen.

Ein Wechsel des Betreibers ist der Brandschutzdienststelle des Landkreises Havelland unverzüglich anzuzeigen.

8. Kostenersatz

Entsprechen des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg – Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz – (GVBl.I Nr. 9 vom 24.05.2004) und der Feuerwehrkostensatzung der Gemeinden des Landkreises Havelland in der jeweils gültigen Fassung wird ein Kostenersatz für vorsätzliche, grob fahrlässige oder durch technische Mängel verursachte Falschalarmlen gefordert.

Für Serviceleistungen, wie z.B. Schlüsseleinlagen, FSD-Revisionen, Teilnahme an wiederkehrenden Prüfungen durch einen Prüfsachverständigen o.a. können durch die Brandschutzdienststelle Gebühren oder Kostenersatz erhoben werden.

Landkreis Havelland Referat 38 -Brandschutzdienststelle-	Technische Anschlussbedingungen für die Aufschaltung von Brandmeldeanlagen zur Regionalleitstelle Nordwest Brandenburg in Potsdam	Brandschutzmerkblatt Nr. 1 vom 01.06.2024
--	--	---

Anlage 2

Vereinbarung

Zwischen dem Landkreis Havelland, Referat 38, vertreten durch die Brandschutzdienststelle
und

der Firma
(nachstehend Objektträger genannt)

wird folgendes vereinbart:

1. Im Rahmen des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes bringt der Objektträger am Gebäude

nach Absprache zwischen Objektträger und der Brandschutzdienststelle des Landkreises Havelland ein Feuerwehrschrüsseldepot (nachfolgend FSD genannt) an, damit das zu schützende Objekt außerhalb der Dienst- und Geschäftszeiten ohne Verzögerung durch die Feuerwehr betreten werden kann.

2. Die Auftragserteilung zur Lieferung des Schlosses mit der Schließung „Havelland“ erfolgt auf Rechnung des Objektträgers. Dazu ist vorher eine Freigabe der Brandschutzdienststelle einzuholen. Das FSD mit Zubehör können über den gleichen Auftrag bestellt werden.
3. Der Objektträger verpflichtet sich, im FSD Schlüssel zum gewaltlosen Zutritt zur Erstinformationsstelle und zu allen überwachten Bereichen zu hinterlegen und jede Änderung am Schließsystem und damit den benötigten Schlüsseln anzuzeigen.
4. Die Weiterleitung des Fernalarms der Brandmeldeanlage sollte zur Leitstelle Nordwest-Brandenburg erfolgen. Wird der Fernalarm nicht zur Leitstelle Nordwest-Brandenburg weitergeleitet, trägt der Objektträger allein die Verantwortung für Schäden, die durch eine Verzögerung der Alarmierung entstehen.
5. Schlüssel zum Öffnen des FSD sind ausschließlich im Besitz der Feuerwehr. Der Objektträger bestätigt, dass die Feuerwehr berechtigt ist, das FSD zu öffnen. Die Installation des FSD zeigt der Betreiber / Eigentümer dem Sachversicherer vor Inbetriebnahme an.
6. Die Kosten der Beschaffung, Montage und Unterhaltung des FSD sowie aus Schäden aus Einbruch, Diebstahl usw. trägt der Objektträger.
7. Die Feuerwehr haftet weder für Diebstahl oder Verlust von im FSD deponierten Schlüsseln, noch für daraus entstehende unmittelbare oder mittelbare Schäden. Das betrifft auch den Verlust im Einsatzfall.

Landkreis Havelland Referat 38 -Brandschutzdienststelle-	Technische Anschlussbedingungen für die Aufschaltung von Brandmeldeanlagen zur Regionalleitstelle Nordwest Brandenburg in Potsdam	Brandschutzmerkblatt Nr. 1 vom 01.06.2024
--	--	---

8. Das Vorhandensein von deponierten Schlüsseln verpflichtet die Feuerwehr nicht zur unbedingten Verwendung, wenn nach pflichtgemäßen Ermessen andere Entscheidungen im Einsatzfall notwendig werden.
9. Die Inbetriebnahme des FSD erfolgt mit der Einstellung des Umstellschlusses auf die Feuerweherschließung „Havelland“ und der Deponierung der Objektschlüssel im Beisein eines Verantwortlichen des Objektträgers. Über die Inbetriebnahme des FSD ist von der Brandschutzdienststelle des Landkreises Havelland ein Protokoll zu fertigen.
10. Werden Angehörige der Feuerwehren zur Unterstützung von Wartungsarbeiten durch die Wartungsfirmen an der Brandmeldeanlage benötigt, kann für diese Leistung Kostenersatz entsprechend der jeweils gültigen Satzung erhoben werden.
Zu diesen Aufgaben gehören zum Beispiel das Öffnen und Schließen von Feuerwehr- Informations- und Bediensystemen oder des FSD.
11. Diese Vereinbarung ist für alle Beteiligten jederzeit kündbar. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Die Kündigungsfrist beträgt vier Wochen zum Monatsende. Nach Ablauf der Kündigungsfrist gibt die Brandschutzdienststelle des Landkreises Havelland dem Objektträger die deponierten Schlüssel aus dem FSD zurück.
Im Gegenzug gibt der Objektträger der Brandschutzdienststelle das Umstellschloss sowie alle im Rahmen der Brandmeldeanlage eingebauten Schlösser kostenlos heraus.
Die Übergaben werden protokolliert.

Weitergehende Verpflichtungen entstehen für keinen Vereinbarungspartner.

Rathenow, den

Brandschutzdienststelle

Objektträger